

6. Januar 1877.

Actum Samstags den 6. Januar 1877.
Vor versammeltem Regierungsrathe.

N^o. 1.

Ordnung, n. Plonm f.
Süßwasser, für Landverkehr,
im n. B. d. B. d. B. d. B. d. B.
in Vörsfeld.

Die Direction der öffentlichen Arbeiten be-
mischt:

Zur Ausführung der bisserigen flüssigen
Anlage in obener Vörsfeld, muss ein neues
Anschlußnetz im Aufzuge von unten & oben,
soweit das selbe nach zum Balthasarlande geht, mit
Aufbau der Kanalarbeit, ungenützt werden.

Die meisten ungenützigen Abstände bei den
oben in Ansehung, welches zur Zeit flüssig ist,
und in allen diesen Fällen muß die Sache, weil
die Stellung der Stadt gegenüber den bisserigen
Anlagen nicht mehr anzunehmen ist.

Bei bisserigen Anfertigung der alle diese
Abstände zum flüssigen und können in
nutzbringend in Aufsicht genommen werden, um so
mehr, als das § 546 der gemeindefähigen Ge-
setze bestimmt: so können

- " Anzweifeln der Ausführung der Arbeiten"
- " Anzweifeln der Kosten der Gemeinde in Folge"
- " dass man flüssig machen oder überführen"
- " zum Besitze der Werke und zur Fortführung der"
- " Massregeln über den ungenutzten Boden"
- " jedwergzeit ohne Rücksichtigung annehmen."

Dasjenige fällt in Betracht, dass diese Art